

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/31 87/07/0051

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.01.1989

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §102 impl;

WRG 1959 §104;

WRG 1959 §107;

WRG 1959 §111 Abs1;

WRG 1959 §115 impl;

WRG 1959 §12 impl;

WRG 1959 §5 impl;

Rechtssatz

Ungeachtet dessen, dass ein Wasserbauvorhaben ein unteilbares Ganzes darstellt, ist nach der stRsp beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes die Teilung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zum Zweck einer "generellen" Bewilligung und der nachfolgenden Bewilligung darauf aufbauender Detailprojekte zulässig, wobei jedoch die Rechtsstellung der Betroffenen keine Minderung erfahren darf. (Hinweis auf E 4.10.1988, 87/07/0141)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987070051.X07

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at